

# Satzung

## Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Mitgliedsbeitrag
- §6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft
- §7 Vereinsorgane
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Auflösung des Vereins
- §11 Inkrafttreten

## **§1 Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Name des Vereins lautet „Tangoschmiede e. V.“.
- 2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Eggenfelden) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- 3) Sitz des Vereins ist die Stadt Eggenfelden (PLZ: 84307).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§2 Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

Er fördert die Bildung und Weiterbildung in der lateinamerikanischen Kultur, sowie den Austausch mit TänzerInnen, MusikerInnen und LiteratInnen, die sich mit lateinamerikanischer Kultur beschäftigen.

Er fördert die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und anderer interessierter Personen durch die Ausübung und das Lehren des Tanzsports, insbesondere des Tango Argentino.

- 2) Die Ziele des Vereins verwirklicht er, in dem er  
entsprechende Kurse unterschiedlicher Niveaus mit versierten Lehrkräften anbietet,  
Übungsmöglichkeiten außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stellt,  
Kontakte mit anderen gleichinteressierten Tanzsportvereinen u. ä. Organisationen zum Austausch und zur weiteren Erhöhung des Niveaus pflegt,  
Publikationen herausgibt,  
Aktivitäten von RepräsentantInnen des Tangos - MusikerInnen, LyrikerInnen, SchriftstellerInnen, TänzerInnen, InterpretInnen - in Deutschland fördert,  
Aktivitäten umsetzt, die den Tango Argentino fördern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

- 5) Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.  
Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden.
- 2) Minderjährige Mitglieder haben das Recht durch ihren gesetzlichen Vertreter Anträge zu stellen und zu wählen. Sie können jedoch nicht gewählt werden.
- 4) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich, bei minderjährigen Mitgliedern durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 5) Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§5 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt. Er ist schriftlich zu erklären und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

- 2) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- 3) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.
- 4) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## **§7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Einladung per Fax oder E-Mail ist möglich.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 4) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 5) Der Vertretungsberechtigte hat vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts von mehr als EUR 3.000 die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Für die Mehrheitsbildung gilt §9 Abs. 6..
- 6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 8) Für die Haftung des Vorstandes gilt §31a BGB.

## **§10 Auflösung und Zweckwegfall**

- 1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 2) Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige und mildtätige Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich uneigennützig für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eggenfelden eingetragen ist.